

tion diese ihre erzieherische Aufgabe nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit der Familie, der Kirche und der Initiative des einzelnen; aber es ist ihr Bereich, in dem keine andere Wirklichkeit sie übertrifft.

Die französischen Katholiken

Ein gewisser Prozentsatz der französischen Katholiken, der seine Kinder auf die konfessionellen Schulen schickt, klammert sich nun aus Gewohnheit an diese. Aber wenn man bedenkt, daß es sich dabei nur um ein Viertel aller Getauften, ein Fünftel aller französischen Kinder handelt, so wäre zu prüfen, ob die Absonderung dieser Gruppe von den übrigen drei Vierteln, respektive vier Fünfteln nicht vielleicht als Egoismus erscheint. Die Schwierigkeit, mit der das Problem durch die Vergangenheit belastet ist, liegt darin, daß die staatlichen Schulen Frankreichs tatsächlich stark antiklerikal, ja antireligiös gewesen sind. Das liegt aber nicht im Wesen der Sache und könnte sich ändern. Die Schulfrage hängt in Frankreich aufs allerengste mit dem ganzen Problem Kirche und moderne Welt zusammen. Die Katholiken haben sich lange Zeit auf allen Gebieten gegen den Ausbreitungsdrang der profanen Bereiche gewehrt. Sie haben nicht nur ihre alten Stellungen verteidigt, sondern neben die Einrichtungen der Nation immer aufs Neue ihre eigenen Einrichtungen gestellt: Gewerkschaften, Jugendbewegungen, Wohltätigkeitswerke, Schulen usw. Waren diese Gründungen ein Gegenstoß gegen den religionsfeindlichen Geist der staatlichen Organisationen, so haben sie doch ihrerseits deren Religionsfeindlichkeit durch ihre Existenz nur verstärkt. Heute beginnt die Kirche, einen umgekehrten Weg einzuschlagen: sie will das Wort Gottes an die profane Welt, die gesamte profane Welt herantragen. Dazu müssen die Christen mitten in der Nation stehen und ihre Bestrebungen, ihre Impulse und ihr Schicksal teilen. Die Erörterung der Schulfrage darf diese Gesichtspunkte nicht vernachlässigen; sie ist kein isoliertes Problem.

Die Rechte der Frau und des Kindes

Die *Internationale Union der katholischen Frauenligen* hat Vorschläge für die Sicherung der Rechte der Frau und des Kindes ausgearbeitet, die sie den Vereinten Nationen unterbreiten will.

Die Rechte der Frau

Der Vorschlag für die Rechte der Frau hat folgenden Wortlaut:

Das Büro der Internationalen Union der katholischen Frauenligen ist der Meinung, daß die Gesetzgebung, die dazu beitragen will, der Frau den ihr in der Welt gebührenden Platz zu sichern, sich mit Nutzen von folgenden Gedanken leiten lassen wird:

Die Frau, eine menschliche Person, die zu einem persönlichen Ziel geschaffen worden ist, hat das Recht und die Pflicht, dieses Ziel frei anzustreben.

Die physiologischen und psychologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau bedeuten keine Inferiorität des einen gegenüber dem andern, sondern verschiedene Eignungen, die häufig verschiedenen Funktionen zugeordnet, aber gleichwertig und einander ergänzend sind.

Das Glück des Mannes und der Frau sowie das Glück der Menschheit verlangt von beiden Sorge um das Gemeinwohl und einen Einsatz, der ihren ihnen vom Schöpfer verliehenen Anlagen entspricht.

Dieser Einsatz wird nur etwas Wirkliches und Vollständiges sein, wenn der Mann und die Frau der Gesellschaft auf allen Gebieten, dem religiösen, philosophischen, wissenschaftlichen, ästhetischen, familiären, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und internationalen, ihren sich ergänzenden menschlichen Beitrag liefern.

Die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten sollte also danach streben, der Frau alle Menschenrechte zu sichern, insbesondere:

Eine ihrer Natur und ihrer Würde entsprechende Freiheit, insbesondere die Gewissensfreiheit, die freie Wahl ihres Lebensstandes und, wenn sie die Ehe wählt, die freie Wahl oder freie Annahme ihres Partners,

den Zugang zu Bildung und Kultur jeder Stufe: Volksschule, Mittelschule, Hochschule. Ein besonderer Kampf sollte gegen den Analphabetismus der Frau geführt werden. Es sollte der Frau freistehen, dieselben Diplome zu erwerben wie der Mann, jedoch sollte ihre Erziehung sich darum bemühen, ihre eigentlich weiblichen Fähigkeiten zu entwickeln;

den Zugang zu allen Berufen bei gleicher Befähigung, inklusive der öffentlichen Verwaltungsstellen, der Diplomatie und der freien Berufe, außer jenen Berufen, die mit der Würde und Natur der Frau unvereinbar sind, die Annahme des Prinzips: bei gleicher Arbeit gleicher Lohn und gleiche Behandlung wie die Männer hinsichtlich der Freizeit und des bezahlten Urlaubs, der Gewerkschaftsrechte, der Sozialversicherung, die ergänzt werden müssen durch Anordnungen zum Schutz der Frau im allgemeinen und insbesondere der Jugendlichen, der Schwangeren und der stillenden Mutter, die Gleichheit der politischen Rechte: Stimmrecht, Wählbarkeit, Zugang zu den Gemeindeämtern und den nationalen und internationalen Posten.

Die Frau in der Familie

Was die Familie, die Grundlage der Gesellschaft, betrifft, so erfordert das Wohl der Gesellschaft, das Wohl des Mannes und der Frau, die eine Ehe eingegangen sind, und das Wohl des Kindes

1. die Ausschließlichkeit, Festigkeit und Unauflösbarkeit der ehelichen Verbindung;

2. die Zusammenarbeit beider Ehegatten in der Leitung des Familienverbandes und in der Erziehung der Kinder;

3. eine sich ergänzende Mitarbeit des Mannes und der Frau in der bürgerlichen Gesellschaft.

Infolgedessen sollte die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten

a) für Mann und Frau die gleiche Freiheit anerkennen, gemäß dem Gesetze eine Ehe zu schließen.

b) Bestimmungen treffen, die dafür sorgen, daß die Frau niemals ohne Nationalität ist, daß sie bei einer Eheschließung ihre Nationalität nicht ohne freie Zustimmung zu ändern braucht und daß für künftige Ehepartner verschiedener Nationalität die Möglichkeit vorgesehen wird, daß jeder von beiden die Nationalität des andern annehmen und mit ihm in jedem beliebigen Land leben kann, da es normal ist, daß die Familie eine gemeinsame Nationalität besitzt und sie diese, wie auch ihren Wohnsitz,

nach Maßgabe der Bedürfnisse der Familiengemeinschaft bestimmt. Diese Klausel müßte auch auf die Frauen der DP's angewendet werden.

c) Anstelle des Begriffs Unterordnung sollte der Begriff Zusammenarbeit eingeführt werden als Norm der gesetzlichen Bestimmungen, die die Rechte und Pflichten zwischen den Ehegatten regeln, jedoch sollte die Betrauung des Ehemanns und Vaters mit der Autorität vorgesehen werden für den Fall, daß Zwiespalt zwischen den beiden Ehegatten das Leben der Familiengemeinschaft ernstlich gefährdet. Eine Zuziehung der Frau sollte aber immer möglich bleiben.

d) Prinzipiell sollte Gleichheit der Moral für beide Geschlechter anerkannt werden.

e) Die Güterverwaltung sollte so geregelt werden, daß die Verwaltung des Familienbesitzes durch die Zusammenarbeit beider Ehepartner gesichert wird.

f) Für Mann und Frau sollten die gleichen Rechte in Bezug auf Vormundschaft und Erbfolge und für den Fall einer durch ernste Gründe notwendigen Trennung anerkannt werden.

g) Es sollte, soweit nötig und möglich, daraufhin gewirkt werden, wirtschaftliche Bedingungen zu schaffen, die es erlauben, daß die Arbeit des Vaters zur Beschaffung des zum Leben der Familie Notwendigen genügt, wodurch zur Abschaffung der häufig sehr ungleichen Verteilung der Lasten in den Familien der Lohnarbeiter beigetragen würde, wo die Mutter gegenwärtig die doppelte Last der Berufsarbeit und der Hausarbeit trägt; jedoch soll auch der verheirateten Frau die Freiheit zur beruflichen Arbeit im Einverständnis mit ihrem Ehemann erhalten bleiben.

h) Der wirtschaftliche Wert und die kulturelle Rolle der Arbeit der Frau im Hause sollten anerkannt werden. Diese Arbeit muß durch eine Hausfrauenschulung und Verbesserung der Lebensbedingungen (Wohnung, Wasser, Elektrizität, Haushaltsgegenstände) erleichtert werden.

Entwurf einer Erklärung der Rechte des Kindes

Für die Rechte des Kindes sind folgende Punkte ausgearbeitet worden (der Text ist im Juni-Heft des „Frauenland“ erschienen):

Weil jedes Kind durch Ursprung und Bestimmung die wesentlichen Menschenrechte besitzt,
weil die Familie — die Urzelle der Gesellschaft — das natürliche und unersetzliche Milieu für die körperliche, geistige und moralische Entwicklung des Kindes ist,
weil die Gesellschaft dem Kinde für seine Zukunft und wegen seiner Hilflosigkeit einen ganz besonderen Schutz schuldet,
weil dieser Schutz — abgesehen von außergewöhnlichen Fällen — durch die Familie ausgeübt werden muß, die das erste Anrecht auf das Kind hat,
erachtet die Internationale Vereinigung katholischer Frauenverbände es als höchst wünschenswert, daß die Vereinten Nationen eine Erklärung der Rechte des Kin-

des proklamieren und ihre Absicht erklären, diese Grundsätze in ihrer Innen- und Außenpolitik anzuwenden.

Die folgenden Rechte müssen dem Kinde garantiert werden ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Nationalität, der Religion und gleichviel, wie die soziale Lage und die politische Meinung der Eltern sei:

1. Das Recht auf Ehrfurcht vor seiner Person von allen, da es ein menschliches Wesen und nach dem Ebenbild Gottes geschaffen ist.

2. Das Recht auf körperliche, geistige, moralische und seelische Entwicklung, die ihm erlauben, seine Bestimmung voll und ganz zu erfüllen.

3. Das Recht auf Liebe und Schutz einer gesunden, beständigen, geeinten und glücklichen Familie, auf Anwesenheit der Familienglieder am häuslichen Herd. Das Kind darf nicht willkürlich den Eltern entzogen werden, noch von ihnen getrennt werden, wenn es zu einer Flüchtlingsfamilie gehört. Der Vater darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen von den Seinen getrennt werden.

4. Das Recht der Waisen und Verlassenen auf eine Umgebung familienhafter Art, wo man das Kind Ehrfurcht und Zuneigung für seine Eltern lehrt, selbst wenn diese unwürdig sind.

5. Das Recht auf Schutz seiner Gesundheit vor und nach seiner Geburt, auf Nahrung, Wohnung, Kleidung und die notwendige Hygiene.

6. Das Recht auf geeignete Pflege und Wiederherstellung, wenn es krank und schwächlich ist, auf Umerziehung, wenn es vom Wege abgeirrt oder verbrecherisch ist.

7. Das Recht auf soziale Sicherheit und Gesundheitsfürsorge von privater und öffentlicher Seite, auf dem Lande wie in der Stadt, immer in Wahrung der Rechte und Aufgaben der Eltern.

8. Das Recht auf den allgemeinen Unterricht in einer öffentlichen oder privaten Schule nach Wahl der Eltern.

9. Das Recht auf religiöse Erziehung, die von den Eltern gewählt wird, in welcher Unterrichtsanstalt immer es sei.

10. Das Recht auf eine Berufsberatung, deren erstes Ziel der Wert des Menschen und nicht der rein wirtschaftliche Nutzen sein muß und die die Freiheit der Wahl achtet.

11. Das Recht auf Berufsausbildung, die ihm gestattet, auf ehrenhafte Weise seinen Lebensunterhalt zu verdienen und seinen Brüdern, den Menschen, zu dienen.

12. Das Recht auf eine familiengemäße und bürgerliche Vorbereitung, die es befähigt, eine glückliche Familie zu gründen und ein nützlicher Bürger der nationalen und internationalen Gemeinschaft zu werden.

13. Das Recht auf eine sozial und moralisch gesunde Atmosphäre, wo sein Gewissen sich bildet, sein Charakter gestärkt wird, wo Gesetz und Meinung den Angriffen jugendlicher Verderbnis Schach bieten.

14. Das Recht auf Gesetzesschutz gegen übertriebene Arbeitsforderung und jede Art von Ausnutzung.

15. Das Recht auf bevorzugte Hilfe in Notzeiten.